

Beschlussvorlage

Zurückstellung eines Antrags auf Vorbescheid, Burger Straße 85 gemäß § 15 BauGB

Beratungsfolge

| | Gremium | Sitzungstermin | Beratungsform |
|---|----------------------------|----------------|---------------|
| 1 | Bezirksvertretung 2 - Süd | 16.01.2013 | Vorberatung |
| 1 | Haupt- und Finanzausschuss | 24.01.2013 | Entscheidung |

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Dringlichkeitsbeschluss / Dringlichkeitsentscheidung

nicht erforderlich

Beteiligte Stellen

0.10 Verwaltungssteuerung
0.11 Personal und Organisation

Beschlussvorschlag

Die Bauvoranfrage für das Grundstück Burger Straße 85 zur Errichtung eines Lebensmitteldiscounters mit 799m² VK-Fläche und ca. 167 Stellplätzen (Az. 02405-12-72) wird gemäß § 15 BauGB für die Dauer eines Jahres zurückgestellt.

Finanzielle Folgen und Auswirkungen**Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren**

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

Produkt(e)

keine Produktrelevanz

Begründung

Im Bereich Burger Straße am Mannesmann-Park befindet sich der Bebauungsplan Nr. 655 in Aufstellung, der Aufstellungsbeschluss ist vom Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung vom 13.09.2012 beschlossen worden (Ds.-Nr. 14/2235) und wurde am 24.09.2012 bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 655 – Gebiet südlich Burger Straße, östlich Bliedinghauser Straße – beabsichtigt die planungsrechtliche Sicherung der städtebaulich und historisch bedeutsamen Parkfläche. Weiterhin soll eine Umsetzung des in Aufstellung befindlichen kommunalen Einzelhandels- und Zentrenkonzepts gesichert werden. Die unterschiedlichen Planungsabsichten sind unter dem Gesichtspunkt der Stadtentwicklung zu würdigen.

Der Verwaltung liegt eine Bauvoranfrage eines Antragstellers vor, die die Errichtung eines Lebensmitteldiscounters bzw. Lebensmittelmarkts mit 799 m² Verkaufsfläche zum Inhalt hat. Da das o. g. Vorhaben geeignet ist, die Durchführung der Planung wesentlich zu erschweren oder unmöglich zu machen, soll sie gemäß § 15 BauGB für die Dauer eines Jahres zurückgestellt werden.

Der Beschluss ist durch den Haupt- und Finanzausschuss zu fassen, die Bezirksvertretung beschließt eine entsprechende Empfehlung

In Vertretung

Dr. Henkelmann
Beigeordneter

Kenntnis genommen:

Wilding
Oberbürgermeisterin

Anlage(n)

- 1 - Abgrenzung BP 655
- 2 - Antagsunterlagen